

Az.: 3 A 455/21
1 K 913/18



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Übernahme von Mehrkosten für Kita-Betreuung
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Nagel und Wiesbaum ohne mündliche Verhandlung

am 13. Januar 2023

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Mai 2021 - 1 K 913/18 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt mit ihrer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung die Übernahme der ihr aus der Betreuung ihres Sohns F..... in der Kindertagesstätte „.....“ in P..... entstandenen Mehrkosten für den Zeitraum vom 1. August 2017 bis zum 30. Januar 2018.
- 2 Die in S..... wohnende Klägerin beantragte am 23. Januar 2017 bei der Kindertagesstätte „.....“ in S..... einen Betreuungsplatz für ihren am 1. August 2016 geborenen Sohn F..... Von dieser wurde ihr am 10. März 2017 mitgeteilt, dass erst im August 2018 ein Betreuungsplatz frei werde. Seitens des Jugendamts des Beklagten wurde sie auf einen freien Platz in der Kindertagesstätte in P..... verwiesen. Am 14. März 2017 unterschrieb sie daraufhin einen Betreuungsvertrag in der Kindertagesstätte „.....“ in P....., wo F..... vom 1. August 2017 bis zum 31. Januar 2018 betreut wurde.
- 3 Mit Schreiben vom 19. Juli 2017 beantragte die Klägerin bei der Gemeinde S..... die Übernahme der Mehrkosten für die Betreuung ihres Sohns in der Kindertagesstätte „.....“ in Höhe von monatlich 363,19 EUR, bestehend aus Verdienstausschlagkosten in Höhe von 93,46 EUR und Fahrtkosten in Höhe von 287,28 EUR abzüglich der geringeren Ausgaben für den Elternbeitrag und die Verpflegung gegenüber der Kindertagesstätte in S..... in Höhe von 17,55 EUR. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2017 teilte die Stadt K....., welche nach vorheriger Mitteilung den Antrag für die Gemeinde S..... bearbeitete, mit, dass der Antrag an den Beklagten zu richten sei. Bei diesem beantragte die Klägerin sodann mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 die

Übernahme ihrer Mehrkosten. Dies lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 9. November 2017, welches keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, ab. Der hiergegen von der Klägerin erhobene Widerspruch blieb erfolglos und wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13. März 2018 zurückgewiesen. Mit ihrer am 13. April 2018 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Erstattung der ihr entstandenen Mehrkosten in Höhe von 2.179,14 EUR weiter.

- 4 Mit Beschluss vom 4. September 2020 hatte das Verwaltungsgericht Dresden den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Dresden verwiesen. Die hiergegen vom Beklagten erhobene Beschwerde - 3 E 95/20 - hatte Erfolg. Der Senat hat mit Beschluss vom 11. Februar 2021 den Verwaltungsrechtsweg für zulässig erklärt.

- 5 Mit Urteil vom 12. Mai 2021, für das es die Berufung zugelassen hat, hat das Verwaltungsgericht die in Nummer 3 des Widerspruchsbescheids vom 13. März 2018 enthaltene Gebühren- und Auslagenfestsetzung aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es zusammengefasst ausgeführt, dass die Klage hinsichtlich der von der Klägerin begehrten Mehrkostenerstattung keinen Erfolg habe. Sie könne den von ihr im eigenen Namen geltend gemachten Anspruch nicht aus einer analogen Anwendung von § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII herleiten. Nur das leistungsberechtigte Kind könne nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Anspruchsberechtigter nach dieser Norm sein. Im Übrigen würden die geltend gemachten Mehrkosten in Gestalt von Fahrtkosten und Verdienstausschlag auch nicht der Anspruchsgrundlage unterfallen, da der Anspruch gegenüber dem Primäranspruch kein Mehr gewähren könne. Auch aus den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs könne die Klägerin keinen Anspruch auf Kostenerstattung herleiten, da der Beklagte insoweit keinen Vermögensvorteil durch ersparte Aufwendungen erlangt habe. Eine Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs scheide aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung in § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII analog aus. Soweit die begehrten Mehrkosten einen Schaden aus Amtshaftung gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG darstellen könnten, könne die Kammer über diesen nicht befinden. Für Amtshaftungsansprüche sei ausschließlich der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Dem stehe auch der Senatsbeschluss vom 11. Februar 2021 nicht entgegen. Wegen § 17 Abs. 2 Satz 2 GVG i. V. m. Art. 34 Satz 3 GG habe das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit nicht unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

- 6 Zur Begründung ihrer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung führt die Klägerin zusammengefasst aus: Sie sei im eigenen Namen anspruchsberechtigt. Dieser Annahme stehe auch nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entgegen. Dieses habe, da minderjährige Kinder in aller Regel nicht in der Lage seien, Aufwendungen zu tragen, klargestellt, dass sich der Übernahmeanspruch auf den Mehraufwand beschränke, der gerade durch die Selbstbeschaffung entstanden sei. Denklogisch seien dies aber die Aufwendungen der Eltern der anspruchsberechtigten Kinder. Die geltend gemachten Mehrkosten seien auch Bestandteil der selbstbeschafften Hilfen zur Fremdbetreuung im Sinne von § 36a SGB VIII. Ohne diesen Mehraufwand wäre ein Kindertagesstättenbesuch des Sohns unmöglich gewesen. Daher bestehe auch ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Auch habe der Beklagte einen Vermögensvorteil durch ersparte Aufwendungen erlangt, denn er habe sich das erspart, was für eine auskömmliche Ausstattung mit Betreuungsplätzen erforderlich gewesen wäre. Ferner habe er sich teilweise und infolge des verwaltungsgerichtlichen Urteils die von der Klägerin getragenen Aufwendungen erspart. Auch sei die Kammer aufgrund der entsprechenden Zuweisung durch den Beschluss des Senats vom 11. Februar 2021 zur Entscheidung über den Amtshaftungsanspruch berufen gewesen. Jedenfalls hätte insoweit eine Teilverweisung an das Landgericht Dresden erfolgen müssen.
- 7 Die Klägerin beantragt sinngemäß,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Mai 2021 - 1 K 913/ 18 - wird geändert. Der Bescheid des Beklagten vom 9. November 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. März 2018 wird aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, der Klägerin die durch die Betreuung ihres Sohns F..... in der Kita „.....“ der Gemeinde P..... entstandenen Mehrkosten in Höhe von 2.179,14 EUR zu erstatten,
- sowie hilfsweise,
- die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Dresden.
- 8 Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.
- 9 Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 21. und 24. November 2022 auf mündliche Verhandlung verzichtet.
- 10 Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 11 Der Senat kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten auf deren Durchführung übereinstimmend verzichtet haben (vgl. § 125 Abs. 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

- 12 Die Berufung hat keinen Erfolg. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die von ihr geltend gemachten Mehrkosten in Höhe von 2.179,14 EUR durch die Betreuung ihres Sohns F..... in der Kita „.....“ der Gemeinde P..... statt in einer Kindertagespflegereinrichtung in S..... Die mit Bescheid vom 9. November 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. März 2018 ausgesprochene Ablehnung der Kostenübernahme erweist sich nicht als rechtswidrig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Rechtsstreit ist auch nicht an das Landgericht Dresden zu verweisen.

- 13 1. Soweit die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs reicht, hat die Klägerin keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr geltend gemachten Mehrkosten in Höhe von 2.179,14 EUR. Sie kann einen solchen Anspruch insbesondere weder aus einer analogen Anwendung von § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII herleiten noch unterfallen diese einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch oder dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.

- 14 1.1 Die Klägerin kann die von ihr aufgewandten Fahrtkosten und ihren Verdienstaussfall nicht aus § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII analog ersetzt verlangen.

- 15 Hat sich der Leistungsberechtigte die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährenden Leistungen selbst beschafft, hat er unter den weiteren Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Zwar sind von dieser Norm unmittelbar nur die Hilfen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 SGB VIII erfasst, aber entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welcher der Senat folgt, findet die Norm in analoger Form auch Anwendung, wenn es um selbstbeschaffte Hilfen für den in § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII normierten Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege geht (BVerwG, Urт. v. 12. September 2013 - 5 C 35/12 -, juris Rn. 36 ff., und Urт. v. 26. Oktober 2017 - 5 C 19/16 -, juris Rn. 11 ff.). Anspruchsinhaber ist allerdings allein das zu betreuende Kind (BVerwG, Urт. v. 12. September 2013, a. a. O. Rn. 47; BGH, Urт. v. 20. Oktober 2016 - III ZR 303/15 -, juris Rn. 13; Etzold, in: Wellenhofer/Jox,

beck-online Grosskommentar zum SGB, Stand: 1. September 2022, § 24 SGB VIII Rn. 62; Rixen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 1. August 2022, § 24 Rn. 34; Struck/Schweigler, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 24 Rn. 51; Beckmann, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 24 Rn. 71). Dies folgt daraus, dass es sich bei dem Anspruch aus § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII analog lediglich um einen Sekundäranspruch handelt, der folglich nur im Fall der Nichterfüllung des in § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII normierten Primäranspruchs entstehen kann. Die Anspruchsinhaberschaft in Bezug auf den Sekundäranspruch kann daher nicht weiterreichen als es das Gesetz für den Primäranspruch vorsieht. § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII bezeichnet aber in Wortlaut und Systematik eindeutig nur das Kind als Anspruchsberechtigten (BVerwG, Urt. v. 12. September 2013, a. a. O.). Soweit die Klägerin meint, dass sich dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2013 (a. a. O.) Gegenteiliges entnehmen lasse, folgt dem der Senat nicht. Dieses hat vielmehr trotz der von der Klägerin zitierten Urteilspassagen zum Anspruchsumfang unter Rn. 47 unmissverständlich ausgeführt: „Zwar hat das Oberverwaltungsgericht (...) dabei zu Unrecht angenommen, dass Anspruchsinhaber nach § 24 Abs. 1 SGB VIII a.F. nicht nur das Kind, sondern auch die sorgeberechtigte Person gewesen sei. Letzteres trifft nicht zu (...).“ Damit ist nach dem Vorgesagtem zugleich die Anspruchsberechtigung für den Sekundäranspruch bestimmt und liegt nur beim Kind (dem auch folgend: OVG Rh.-Pf., Urt. v. 28. Mai 2014 - 7 A 10276/14 -, juris Rn. 27 unter ausdrücklicher Aufgabe seiner vorherigen Rspr.). Insbesondere lässt sich anders als im vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall auch aus landesrechtlichen Regelungen nicht ableiten, dass die Klägerin zumindest auch Inhaberin des Primäranspruchs ist. Damit ist der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich, soweit ersichtlich, Rechtsprechung und Literatur inzwischen vollständig angeschlossen haben, nicht nur aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, sondern auch in Ansehung der Argumente der Klägerin aus den zuvor dargelegten Gründen zu folgen.

- 16 Darüber hinaus ist dem Verwaltungsgericht auch zu folgen, soweit es den Anspruch aus § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII analog auch deswegen verneint hat, weil die von der Klägerin geltend gemachten Fahrt- und Verdienstaufwandskosten nicht zu dem nach § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII analog erstattungsfähigen Mehraufwand gehören. Nach § 36a Abs. 3 SGB VIII ist nur der Mehraufwand für selbstbeschaffte Hilfen für die anderweitige Betreuung eines Kindes erstattungsfähig und gewährt nicht mehr als der Primäranspruch (BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2017, a. a. O. Rn. 74; BGH a. a. O.;

Etzold a. a. O.). Der Primäranspruch ist aber nur auf Betreuung gerichtet und gewährt gerade keine Aufwendungen für Kosten, die - bei Dritten - entstehen, um diese überhaupt erst in Anspruch nehmen zu können. Dies gilt dann entsprechend auch für solche Kosten, die bei einer selbst beschafften Leistung anfallen.

- 17 Vor diesem Hintergrund kann der Senat dahinstehen lassen, ob die weiteren Voraussetzungen des Anspruchs § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII analog vorliegend überhaupt erfüllt wären, insbesondere, ob der Beklagte den Primäranspruch nicht erfüllt hatte.
- 18 1.2 Soweit die Klägerin meint, dass das Verwaltungsgericht den von ihr geltend gemachten Kostenersatz zu Unrecht als keinen Fall des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch angesehen habe, ist ihr auch insoweit nicht zu folgen.
- 19 Dieses gewohnheitsrechtlich allgemein anerkannte Rechtsinstitut dient dem Ausgleich rechtsgrundlos erfolgter Vermögensverschiebungen zwischen zwei Rechtssubjekten, wenn es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt, wobei die Anspruchsvoraussetzungen denen des zivilrechtlichen Bereicherungsanspruchs entsprechen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. März 1985 - 7 C 48/82 -, juris Rn. 12, und Urt. v. 18. Januar 2001 - 3 C 7/00 -, juris Rn. 16).
- 20 Vorliegend dürfte es weder an einer Regelung des Ausgleichs der behaupteten Vermögensverschiebung fehlen noch die mit der Klage geltend gemachten Mehrkosten dem Herausgabeanspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 oder 2 BGB unterfallen.
- 21 Der Beklagte hat die streitgegenständlichen Mehrkosten nicht durch Leistung oder auf sonstige Weise und damit nicht i. S. v. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB erlangt. Soweit er einen Vermögensvorteil in Gestalt ersparter Aufwendungen durch ein unzureichendes Vorhalten von Betreuungsplätzen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII erlangt haben könnte, könnte unabhängig von der Frage, ob entsprechende ersparte Aufwendungen nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB überhaupt zu den ersatzfähigen Kosten gehören (vgl. BGH, Urt. v. 7. Januar 1971 - VII ZR 9/70 -, juris Rn. 12; kritisch (beispielhaft): Martinek in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 8. Aufl. Stand: 6. November 2019, § 812 Rn. 21) und unabhängig von der Frage, ob diese überhaupt auf einer Leistung der Klägerin beruhen würden, allenfalls der entsprechend vom Beklagten ersparte Betrag gefordert werden, wobei auch schon fraglich ist, worin dieser bestehen soll, wenn die Leistung von einer anderen Gemeinde desselben beklagten

Landkreises erbracht wurde. Das, was der Beklagte möglicherweise erspart haben könnte, entspricht mithin allenfalls dem Wert der Betreuungsleistung oder der Kostendifferenz dieser Leistung gegenüber denjenigen Kosten, die für die ersatzweise besorgte Leistung aufgewendet werden mussten. Die geltend gemachten Fahrtkosten und der Verdienstausschlag fallen hingegen nicht darunter. Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, ob der seine Pflichten aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nicht erfüllende Träger im Fall der Selbstbeschaffung überhaupt einen rechtlichen oder geldwerten Vorteil erhält, denn allein durch die Selbstbeschaffung dürfte seine grundsätzlich bestehende Pflicht zum Vorhalten ausreichender Betreuungsmöglichkeiten - auch im Einzelfall - schon nicht per se entfallen. Letztlich steht dem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch aber auch entgegen, dass es schon nicht an einer gesetzlichen Regelung fehlt. Denn mit der allgemein anerkannten analogen Anwendung von § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ist der Fall des Aufwendungsersatzes für eine Selbstbeschaffung eines Kinderbetreuungsplatzes i. S. v. § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hinreichend gesetzlich geregelt, so dass es des Rückgriffs auf das Institut des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs schon nicht bedarf (vgl. von Koppenfels-Spies in: Schlegel/Voelzke, a. a. O. § 36a Rn. 36). Dies gilt auch, soweit die Klägerin meint, dass der Beklagte auch noch die Aufwendungen erspart habe, die sie - auch infolge des erstinstanzlichen Urteils - in Gestalt von Fahrtkosten und Verdienstausschlag allein zu tragen habe. Unabhängig davon handelte es sich bei diesen Aufwendungen auch um keinen Vermögensvorteil, den der Beklagte i. S. v. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB von der Klägerin erlangt hatte, denn Ersparen im Rechtssinne kann der Beklagte nur etwas, zu dessen Leistung er gegenüber der Klägerin rechtlich verpflichtet ist. Die dafür notwendige Rechtsgrundlage ist jedoch gerade nicht gegeben.

- 22 1.3 Die Klägerin kann einen Anspruch auf die von ihr geltend gemachten Mehrkosten auch nicht aus dem Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs herleiten.
- 23 Auch insoweit handelt es sich um ein inzwischen gewohnheitsrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut (BGS, Urt. v. 27. März 2007 - B 13 R 58/06 R -, juris Rn. 14). Anknüpfungspunkt für diesen Anspruch ist die Verletzung einer behördlichen Auskunft-, Beratungs- oder Betreuungspflicht im Sozialrechtsverhältnis, also die Verletzung von aus dem Sozialleistungsverhältnis erwachsenen behördlichen Nebenpflichten. Der Erfolg des Herstellungsanspruchs besteht in diesen Fällen darin, dass versäumte Anträge und Erklärungen des betroffenen Bürgers dann als rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellt gelten. Der Anspruch ist also auf die Durchsetzung des

ursprünglichen Anspruchs in Gestalt der begehrten behördlichen Handlung gerichtet (Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Stand: 98. EL, März 2022, Art. 34 Rn. 69). Schadenersatz kann mit diesem Institut nicht geltend gemacht werden (zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 18. April 1997 - 8 C 38/95 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Ein Herstellungsanspruch ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Gesetzgeber schon selbst die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers geregelt hat (BVerwG, a. a. O. Rn. 9).

- 24 Ausgehend von diesen Grundsätzen kommt eine Erstattung der von der Klägerin geltend gemachten Fahrtkosten und ihres Verdienstausfalls auf Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht in Betracht. Denn die von dem Beklagten möglicherweise verletzte Pflicht der Bereitstellung eines zumutbaren Kinderbetreuungsplatzes für den Sohn der Klägerin stellt weder eine behördliche Nebenpflicht dar noch ist das klägerische Begehren auf die Durchsetzung des durch behördliches Fehlverhalten vereitelten Anspruchs in der Sache gerichtet. Es geht der Klägerin hier vielmehr um Schadenersatz, der mit diesem Anspruch gerade nicht geltend gemacht werden kann. Zudem scheitert der Anspruch ebenso wie der öffentliche-rechtliche Erstattungsanspruch daran, dass mit § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII analog ein ausreichend geregelter gesetzlicher Anspruch für einen Ausgleich des pflichtwidrigen Behördenhandelns bereitsteht (von Koppenfels-Spies, a. a. O. Rn. 70). Es spricht auch nichts dafür, dass es sich dabei um eine den Anspruchsumfang nicht abschließend regelnde Norm handeln könnte. Dies folgt letztlich auch daraus, dass, wie bereits ausgeführt, der Sekundäranspruch nach allgemeinem Verständnis in seinem Anspruchsinhalt nicht weiterreichen kann als die pflichtwidrig unterlassene Erfüllung des Primäranspruchs, der allein in der Zurverfügungstellung eines zumutbaren Betreuungsplatzes besteht, nicht aber auch Nebenaufwendungen der Eltern umfasst.
- 25 1.4 Weitere Anspruchsgrundlagen, für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist und welche die Klägerin mit ihrem Berufungsvorbringen auch nicht geltend macht, sind nicht ersichtlich oder scheiden offensichtlich aus, wie etwa eine Heranziehung der Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag, denn die Erziehung und Betreuung des eigenen Kindes stellt schon kein „(auch) fremdes Geschäft“ dar (vgl. Etzold, a. a. O. Rn. 68).
- 26 2. Ob die Klägerin die von ihr begehrten Mehrkosten auf Grundlage eines Amtshaftungsanspruchs gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG im vorliegenden

Verwaltungsstreitverfahren erfolgreich geltend machen kann, ist auch in Ansehung des Senatsbeschlusses vom 11. Februar 2021 der Prüfungskompetenz des Senats entzogen.

- 27 Gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 5 GVG prüft das Rechtsmittelgericht nicht mehr, ob der beschrittene Verwaltungsrechtsweg zulässig ist. Daraus folgt auch, dass der Senat die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche nur in dem Umfang prüft, wie diese Prüfung vom Verwaltungsgericht vorgenommen wurde (vgl. BSG, Beschl. v. 16. Juli 2020 - B 1 KR 3/19 B -, juris Rn. 12; Wingler, in: Zimmerling/Ders., jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2022, § 839 Rn. 282). Das Verwaltungsgericht hat vorliegend seine Prüfungskompetenz für den von der Klägerin hilfsweise geltend gemachten Amtshaftungsanspruch ausdrücklich als nicht eröffnet angesehen und insoweit keine Sachentscheidung getroffen. Schon deshalb ist dem Senat eine solche verwehrt. Im Übrigen würde sich diese Rechtsfolge auch aus § 17 Abs. 2 Satz 2 GVG i. V. m. Art. 34 Satz 3 GG ergeben. Dem steht insbesondere auch nicht die Rechtskraft des Senatsbeschlusses vom 11. Februar 2021 - 3 E 95/20 - entgegen. Entsprechend dem Tenor seiner Entscheidung hat der Senat für die von der Klägerin mit ihrer Klage verfolgten Ansprüche in Ansehung der Anspruchsgrundlage, auf die sie sich primär berufen hat, nämlich § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII analog, den Verwaltungsrechtsweg als eröffnet angesehen. Dies ist und war auch zutreffend, denn von der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs war auszugehen, wenn zumindest eine für die Anspruchsbegründung herangezogene Anspruchsgrundlage eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit zu begründen vermag und diese Anspruchsgrundlage nicht offensichtlich ausgeschlossen ist. Dies hat der Senat in Bezug auf die von der Klägerin herangezogene Anspruchsgrundlage nach § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII analog angenommen. Zu der Frage, ob auch hinsichtlich der weiteren von der Klägerin - hilfsweise - herangezogenen Anspruchsgrundlagen der Verwaltungsrechtsweg als eröffnet anzusehen ist, verhält sich der Tenor des Beschlusses schon nicht. Soweit die Klägerin meint, dem Beschluss Gegenteiliges zu entnehmen, weil es die wohl zu stark verkürzte Formulierung unter Rn. 12 des Entscheidungsabdrucks ebenso wie das Verwaltungsgericht versteht, handelt es sich keinesfalls um die einzige Deutungsweise. Mit der Formulierung sollte vielmehr darauf hingedeutet werden, dass vorliegend - ausnahmsweise trotz der Geltendmachung nur eines prozessualen Anspruchs - ein paralleles Beschreiten beider Rechtswege in Betracht gekommen wäre (vgl. Etzold. a. a. O., Rn. 69, der die Formulierung so wohl auch verstanden hat).

- 28 3. Der Rechtsstreit ist nicht, auch nicht in Bezug auf den geltend gemachten Amtshaftungsanspruch, an das Landgericht Dresden zu verweisen.
- 29 Einer (Teil-) Verweisung des Rechtsstreits in Bezug auf den hilfsweise geltend gemachten Amtshaftungsanspruch steht § 173 VwGO i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG entgegen. Nach dieser Norm entscheidet das Gericht des zulässigen Rechtswegs den Rechtsstreit (grundsätzlich) unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Daraus folgt, dass bei mehrfacher - tatsächlicher oder rechtlicher - Begründung des Klagegrundes eine Verweisung an ein für einen anderen Klagegrund zuständiges Gericht ausscheidet, weil der bestrittene Rechtsweg hinsichtlich des konkurrierenden anderen Klagegrundes zulässig ist. Andernfalls müsste § 17 Abs. 2 GVG die Möglichkeit einer Teilverweisung vorsehen (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. November 1997 - 2 B178/96 -, juris Rn. 2 m. w. N. und Beschl. v. 8. Dezember 2021 - 5 B 1/21 -, juris Rn. 23 f.; BGH, Urt. v. 5. Juli 1990 - III ZR 166/89 -, juris; Ehlers, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 42. EL, Februar 2022, § 17a GVG Rn. 9 und 24; Wöckel, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 41 Rn. 18). Auch im Fall des § 17 Abs. 2 Satz 2 GVG gilt nichts Anderes (BVerwG a. a. O.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15. April 2021 - OVG 4 B 10/19 -, juris Rn. 53; Ehlers, a. a. O., § 17 Rn. 39; Ziekow, in: Sodan/Ders., VwGO, 5. Aufl. 2018, § 17 GVG Rn. 54 m. w. N.; Wöckel, a. a. O. Rn. 20), denn auch für diese Konstellation sieht § 17 Abs. 2 oder § 17a GVG gerade nicht die Möglichkeit einer Teilverweisung vor. Die Klage war insoweit also abzuweisen. Folge dieser Regelungskonstruktion ist dann aber, dass in diesem Fall der weiteren Klageerhebung vor einem Zivilgericht ausnahmsweise nicht der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit oder der partiellen Rechtskraft entgegengehalten werden kann (Ehlers, a. a. O.; Pabst, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2022, § 17 GVG Rn. 13; Ziekow a. a. O.; Wöckel a. a. O.; vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. November 1997, a. a. O.).
- 30 Bei dem von der Klägerin auf die Normen des Amtshaftungsanspruchs gestützten Verlangen handelt es sich auch um keinen anderen Streitgegenstand, so dass eine Teilverweisung aus diesem Grund in Betracht gekommen wäre. Der Streitgegenstand wird durch den geltend gemachten prozessualen Anspruch, d.h. durch den Klageantrag und den Klagegrund im Sinn eines bestimmten Lebenssachverhalts bestimmt (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 14. November 2016 - 5 C 10/15 D -, juris Rn. 17 m. w. N.). Streitgegenstand sind die von der Klägerin geltend gemachten Mehraufwendungen aus der Unterbringung ihres Sohns in der Kindertagesstätte „.....“ in P..... anstelle in einer an ihrem Wohnort gelegenen Kindertagesstätte. Dass sich die Klägerin für die

Begründung dieses Anspruchs dabei auf unterschiedliche Anspruchsgrundlagen beruft, steht der Annahme eines (einheitlichen) Streitgegenstands nicht entgegen (vgl. Pabst, a. a. O. Rn. 12 m. w. N.).

- 31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.
- 32 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Kober

Nagel

Wiesbaum